

zuwanderung svp-initiative «gegen masseneinwanderung» schadet der wirtschaft

Informationsblatt 8: SVP-Initiative

Das Wichtigste in Kürze:

- ▶ Die Initiative ist unnötig, denn die Zuwanderung richtet sich nach dem Bedürfnis des Schweizer Arbeitsmarktes.
- ▶ Die Initiative will Staatsdirigismus und gefährdet unseren flexiblen Arbeitsmarkt.
- ▶ Die Rückkehr zu Kontingenten ist eine Rückkehr zu mehr Bürokratie.
- ▶ Die Initiative gefährdet die bilateralen Abkommen mit der EU. Die dadurch verursachte Isolation gegenüber unserem wichtigsten Wirtschaftspartner würde Wohlstand und Arbeitsplätze gefährden.
- ▶ Die Initiative schadet der Schweiz und unserer Wirtschaft massiv. Sie ist deshalb klar abzulehnen.

Der Initiativtext im vollen Wortlaut

Art. 121a (neu) Steuerung der Zuwanderung

- 1 Die Schweiz steuert die Zuwanderung von Ausländerinnen und Ausländern eigenständig.
- 2 Die Zahl der Bewilligungen für den Aufenthalt von Ausländerinnen und Ausländern in der Schweiz wird durch jährliche Höchstzahlen und Kontingente begrenzt. Die Höchstzahlen gelten für sämtliche Bewilligungen des Ausländerrechts unter Einbezug des Asylwesens. Der Anspruch auf dauerhaften Aufenthalt, auf Familiennachzug und auf Sozialleistungen kann beschränkt werden.
- 3 Die jährlichen Höchstzahlen und Kontingente für erwerbstätige Ausländerinnen und Ausländer sind auf die gesamtwirtschaftlichen Interessen der Schweiz unter Berücksichtigung eines Vorranges für Schweizerinnen und Schweizer auszurichten; die Grenzgängerinnen und Grenzgänger sind einzubeziehen. Massgebende Kriterien für die Erteilung von Aufenthaltsbewilligungen sind insbesondere das Gesuch eines Arbeitgebers, die Integrationsfähigkeit und eine ausreichende, eigenständige Existenzgrundlage.
- 4 Es dürfen keine völkerrechtlichen Verträge abgeschlossen werden, die gegen diesen Artikel verstossen.
- 5 Das Gesetz regelt die Einzelheiten.

Art. 197 Ziff. 9 (neu)

9. Übergangsbestimmung zu Art. 121a (Steuerung der Zuwanderung)
 - 1 Völkerrechtliche Verträge, die Art. 121a widersprechen, sind innerhalb von drei Jahren nach dessen Annahme durch Volk und Stände neu zu verhandeln und anzupassen.
 - 2 Ist die Ausführungsgesetzgebung zu Art. 121a drei Jahre nach dessen Annahme durch Volk und Stände noch nicht in Kraft getreten, so erlässt der Bundesrat auf diesen Zeitpunkt hin die Ausführungsbestimmungen vorübergehend auf dem Verordnungsweg.

Die Schweiz bestimmt schon heute selbst

Gemäss dem vorgeschlagenen Art. 121a Abs. 1 soll die Schweiz die Zuwanderung von Ausländerinnen und Ausländern wieder eigenständig steuern, um eine Massenzuwanderung zu verhindern. Diese Annahme entspricht nicht der Realität.

Bereits heute entscheidet die Schweiz autonom über die Zuwanderung. Sie hat mit der EU das Abkommen über die Personenfreizügigkeit ausgehandelt. Dieses wurde dreimal – im Jahr 2000 mit 67,2 Prozent, im Jahr 2005 mit 56 Prozent und im Jahr 2009 mit 59,6 Prozent – vom Volk bestätigt.

Es hat keine Masseneinwanderung stattgefunden

Die Erfahrungen mit der Kontingentierung der EU-8 (bis 30. April 2011) zeigen, dass die Kontingente nie ausgeschöpft wurden. Im letzten Jahr (Juni 2010 bis April 2011) lag die Ausschöpfung für Aufenthaltserlaubnisse B (Aufenthalt von fünf Jahren) bei 58 Prozent. Bei Kurzaufenthaltserlaubnissen L (Aufenthalt von einem Jahr) sogar nur bei 45 Prozent (Angaben BFM).

Nach Ablauf der Kontingentsregelung erlaubt das Abkommen auf der Grundlage einer Schutzklausel, die Zahl der Aufenthaltserlaubnisse zeitweilig erneut zu beschränken, wenn eine unerwünscht starke, überdurchschnittliche Zuwanderung stattfinden sollte. Konkret besteht die Möglichkeit, Kontingente einzuführen, falls es zu einer Erhöhung der Zuwanderung von EU-Arbeitskräften von mehr als zehn Prozent des Durchschnitts der vorangegangenen Jahre kommt. Die Zahl der Aufenthaltserlaubnisse kann in diesem Fall für maximal zwei Jahre auf den Durchschnitt der vorangegangenen drei Jahre plus fünf Prozent festgesetzt werden. Diese Schutzklausel gilt für die EU-25 bis am 31. Mai 2014. Für Bulgarien und Rumänien bis 2019.

Die Zuwanderung aus Asien, dem Balkan oder Afrika ist nach wie vor durch Kontingente geregelt. Diese werden jedes Jahr vom Bundesrat festgelegt. Nur wenn sich keine qualifizierten Arbeitskräfte in der Schweiz oder im EU-Raum rekrutieren lassen, dürfen Arbeitskräfte aus diesen Ländern in die Schweiz kommen.

Die Initiative ist unnötig: Kriterien für die Einwanderung in die Schweiz gibt es schon heute

Gemäss dem vorgeschlagenen Art. 121a Abs. 3 soll sich die Zulassung von erwerbstätigen Ausländerinnen und Ausländern auf die gesamtwirtschaftlichen Interessen ausrichten und Schweizerinnen und Schweizern Vorrang einräumen. Ausserdem sollen massgebende Kriterien für die Erteilung von Aufenthaltserlaubnissen wie das Gesuch eines Arbeitgebers, die Integrationsfähigkeit und eine ausreichende, eigenständige Existenzgrundlage gewährleistet sein.

Diese Einschränkungen sind überflüssig, denn bereits heute ist die Einwanderung auf die gesamtwirtschaftlichen Interessen ausgerichtet und es gelten klare Kriterien.

Die Schweizer Wirtschaft ist auf die Zuwanderung gut qualifizierter Arbeitnehmer angewiesen

In den 1990er-Jahren war das Wirtschaftswachstum in der Schweiz gering. In den letzten zehn Jahren hielt unser Land im internationalen Vergleich besser mit und überflügelte seit 2004 den Euroraum. Ein wichtiger Faktor für das überdurchschnittliche Wachstum liegt in der Personenfreizügigkeit:

- ▶ **In der Schweiz herrscht ein Mangel an qualifizierten Fachleuten:** Dieser muss im Ausland gedeckt werden können. Das hohe Qualifikationsniveau der Zuwanderung aus dem EU/EFTA-Raum bestätigt dies.
- ▶ **Die Zuwanderung richtet sich nach der Nachfrage der Unternehmen:** Bei einem Konjunkturaufschwung wie zwischen 2006 und 2008 nahm die Zuwanderung zu. Im Rezessionsjahr 2009 verkleinerte sich der Wanderungssaldo hingegen gegenüber dem Vorjahr um ein Viertel.
- ▶ **Die Einwanderung wirkte während der Krise als Stabilisator:** Sie hat einerseits den inländischen Konsum angekurbelt und andererseits über die erhöhte Nachfrage nach Wohnraum die Bauinvestitionen stabilisiert.
- ▶ **Das Bruttoinlandsprodukt (BIP) ist dank der Personenfreizügigkeit dauerhaft um mindestens ein Prozent angehoben worden:** Das entspricht vier bis fünf Milliarden Schweizer Franken.
- ▶ **Es gab keine negativen Auswirkungen auf die Löhne:** Die Löhne in der Schweiz sind weiter gestiegen. Wird die Lohnentwicklung zwischen 1993 bis 2001 (vor Inkrafttreten des Freizügigkeitsabkommens) mit jener von 2002 bis 2010 verglichen, steht fest, dass sowohl das nominale (1,1 Prozent versus 1,4 Prozent pro Jahr) als auch das reale (0,2 Prozent versus 0,6 Prozent pro Jahr) Lohnwachstum in der Phase nach Inkrafttreten des Freizügigkeitsabkommens sogar höher ausfielen. Nominallöhne beziehen sich auf den ausbezahlten Geldbetrag. Reallöhne sind um die Inflation korrigiert, das heisst, sie zeigen, wie viel man mit dem Lohn kaufen kann (Kaufkraft).
- ▶ **Es gibt keine Zunahme der Arbeitslosigkeit:** Die Zuwanderung orientiert sich am Arbeitsangebot in der Schweiz und hat zu keinem Anstieg der Arbeitslosigkeit geführt. Die Schweiz hat europaweit die tiefsten Arbeitslosenzahlen. Sie sind nicht einmal halb so gross wie im EU-Durchschnitt. Die grösste Zuwanderung erfolgt aus Deutschland (Fachkräfte) und nicht aus Ländern mit überdurchschnittlicher Arbeitslosigkeit wie Spanien.
- ▶ **Es hat keine Verdrängung von Schweizer Arbeitnehmern stattgefunden:** In der Schweiz liegt die Arbeitslosenquote von Ausländern seit jeher höher als diejenige von Schweizern. Die Unterschiede haben sich seit den 1990er-Jahren etwas verkleinert. Im Durchschnitt von 2002 bis 2009 wiesen Ausländerinnen und Ausländer aus Drittstaaten mit acht Prozent die mit Abstand höchste Arbeitslosenquote auf, gefolgt von EU/EFTA-Staatsangehörigen mit 3,7 Prozent und Schweizerinnen und Schweizern mit 2,3 Prozent. **Das Problem der Ausländerarbeitslosigkeit ist somit eine Altlast früherer Einwanderungswellen.**

Die Personenfreizügigkeit ist kein Freipass für Arbeitslose und Sozialhilfeempfänger

Das Freizügigkeitsabkommen verlangt von den EU-Bürgerinnen und EU-Bürgern, wenn sie sich in der Schweiz niederlassen wollen, dass sie

- ▶ über einen gültigen Arbeitsvertrag verfügen
- ▶ oder selbstständig erwerbend sind
- ▶ oder ausreichend finanzielle Mittel nachweisen können und umfassend krankenversichert sind, damit sie keine Sozialhilfe beanspruchen müssen. Wird trotzdem Sozialhilfe beantragt, kann die Aufenthaltsbewilligung entzogen werden.

Arbeitslose EU-Bürger können zwar drei Monate lang bewilligungsfrei nach einer Arbeit in der Schweiz suchen (Möglichkeit zur Verlängerung um weitere drei Monate), haben aber während dieser Arbeitssuche keinen Anspruch auf Arbeitslosengelder oder Sozialhilfeleistungen.

Eine wichtige Voraussetzung für die Integrationsfähigkeit ist das Bildungsniveau. Dieses ist bei Zugewanderten aus dem EU/EFTA-Raum ausgesprochen hoch. 83 Prozent der nach Juni 2002 aus dem EU/EFTA-Raum zugewanderten Erwerbstätigen verfügen über einen Abschluss auf Sekundarstufe II (Berufsbildung, Maturität), 51 Prozent sogar über einen tertiären Bildungsabschluss (höhere Berufsbildung, Hochschulabschluss). Gegenüber den Perioden von Juni 1986 bis Mai 1995 respektive Juni 1995 bis Mai 2002 entspricht dies fast einer Verdoppelung. Das durchschnittliche formale Bildungsniveau der Zuwanderer überstieg damit jenes der in der Schweiz ansässigen Erwerbsbevölkerung, wo 87 Prozent über einen Sekundarabschluss und 34 Prozent über eine tertiäre Ausbildung verfügen. Ausländer aus dem EU/EFTA-Raum sind vor allem im Bereich Gastgewerbe, im Baugewerbe sowie in der Informatik, Forschung und Entwicklung und Unternehmensdienstleistungen oder Landwirtschaft beschäftigt.

Kein Staatsdirigismus im Arbeitsmarkt

Gemäss dem vorgeschlagenen Art. 121a Abs. 2 sollen wieder Höchstzahlen und Kontingente eingeführt werden. Dies schränkt die Funktionsfähigkeit und Flexibilität unseres Arbeitsmarktes ein.

Die Rückkehr zu Kontingenten, wie von der SVP gefordert, wäre eine Rückkehr zu mehr Bürokratie und zu einer erhöhten Entscheidungsunsicherheit für die Unternehmen. Die Allokation von Arbeitnehmern würde durch behördliche Entscheidungen statt durch Nachfrage von Unternehmen gesteuert, was höchstens die Anhänger der Planwirtschaft freuen würde.

Die Höhe der ausländischen Bevölkerung hängt nicht allein von der Zuwanderung, sondern auch vom Verbleib respektive der Rückwanderung ab. Diese beiden Elemente können mit einer Kontingentierung nicht gesteuert werden. Vielmehr hat sich gezeigt, dass die Zuwanderung dem Konjunkturverlauf folgt.

Der bilaterale Weg steht auf dem Spiel

«Völkerrechtliche Verträge, die Art. 121a widersprechen, sind innerhalb von drei Jahren nach dessen Annahme durch Volk und Stände neu zu verhandeln und anzupassen.»

Diese im Initiativtext vorgeschlagene Übergangsbestimmung kommt zwar technisch-juristisch verpackt relativ harmlos daher, gefährdet aber die bilateralen Abkommen zwischen der Schweiz und der EU. Eine Nachverhandlung des Freizügigkeitsabkommens ist illusorisch. Die EU-Institutionen dürften nicht bereit sein, Einschränkungen mit Kontingenten und Inländervorrang zu akzeptieren. Eine Kündigung der Personenfreizügigkeit und aufgrund der Guillotine-Klausel der mit ihr verbundenen Abkommen der Bilateralen I (Technische Handelshemmnisse, öffentliches Beschaffungswesen, Land- und Luftverkehr, Landwirtschaft, Forschung) wäre die letzte Konsequenz. Die dadurch verursachte Isolation gegenüber unserem wichtigsten Wirtschaftspartner würde Wohlstand und Arbeitsplätze gefährden und die Schweiz in die wirtschaftliche Stagnation der 90er-Jahre zurückwerfen.

Zum Thema Zuwanderung sind folgende Informationsblätter erhältlich:

1. Rechtliche Situation der Personenfreizügigkeit
2. Personenfreizügigkeit allgemein
3. Bedeutung für Wachstum und Arbeitsmarkt
4. Sozialwerke
5. Flankierende Massnahmen im Arbeitsmarkt
6. Dichtestress
7. Drittstaatenkontingente
8. SVP-Initiative